

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2024 397 vom 25. April 2022

BE Verwaltungsgericht, 2022-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2024_397

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2024 397 du 25 avril 2022

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2024 397 del 25 aprile 2022

Regeste

Widerruf gastgewerbliche Betriebsbewilligung; Sistierung (Zwischenverfügung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern vom 25. November 2024; A2022-005T9) | Betriebsbewilligungen

Erwägungen

E. 1.1

In der Hauptsache (Widerruf einer gastgewerblichen Betriebsbewilligung) kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht als letzte kantonale Instanz geführt werden (Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21). Es ist deshalb auch für die Beurteilung der umstrittenen Sistierungsverfügung zuständig (Art. 75 Bst. a VRPG [Umkehrschluss]).

E. 1.2

Angefochten ist eine Zwischenverfügung (Art. 61 Abs. 1 Bst. c VRPG), die nur selbständig anfechtbar ist, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 61 Abs. 3 Bst. a VRPG) oder die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 61 Abs. 3 Bst. b VRPG). Dass Letzteres der Fall wäre, wird zu Recht von keiner Seite geltend gemacht. Hingegen ist die Beschwerdeführerin der Meinung, ihr drohe ein nicht wieder gutzumachender Nachteil. Ein solcher wird praxisgemäss bejaht, wenn die opponierende Person ein schutzwürdiges Interesse an der sofortigen Aufhebung oder Abänderung der Zwischenverfügung hat. Der nicht wieder gutzu-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 03.02.2025, Nr. 100.2024.397U, Seite 4 machende Nachteil muss von der Partei dargetan werden, die gegen die Zwischenverfügung opponiert (BVR 2001 S. 137 E. 1b; Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 61 N. 38 ff.). Die Beschwerdeführerin weist darauf hin, dass der Grosse Rat am 9. März 2023 eine Motion angenommen und den Regierungsrat damit beauftragt habe, das Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer (SFG; BSG 704.1) «oder andere betreffende rechtliche Erlasse» so zu ändern, dass Aussenplätze von saisonalen Bar-, Lunch- und Pop-up-Restaurants künftig in Freiflächen gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. c SFG bewilligt werden können bzw. SFG-Freiflächen für kommerzielle Bereiche mit öffentlichem Interesse flexibler genutzt werden können (Motion 144-2022 Amstutz vom 15.6.2022, einsehbar unter www.gr.be.ch Rubriken «Geschäfte/ Geschäftssuche»). Mit Blick darauf macht sie geltend, wenn das Beschwerdeverfahren nicht sistiert werde, riskiere ihr Betrieb den

Verlust einer bestehenden Betriebsbewilligung, die unter neuem Recht auf entsprechendes Gesuch hin wiederum erteilt würde. Das käme nicht nur einem prozessualen Leerlauf gleich, sondern würde in der Zwischenzeit die Betriebsführung beeinträchtigen und hätte entsprechende wirtschaftliche Folgen. Ob darin ein ausreichendes Rechtsschutzinteresse an der sofortigen Anfechtung der Sistierungsverfügung liegt, erscheint fraglich: Zum einen ist über den Widerruf der unbefristeten Betriebsbewilligung A vom 12. März 2019 für die Aussensitzplätze zwar noch nicht abschliessend entschieden; diese Bewilligung ist aber weder auf den ursprünglichen Gesuchsteller noch auf die aktuell verantwortliche Person übertragen worden. Hingegen ist das im Hinblick auf die Betriebsübernahme der aktuellen Wirtin gestellte Gesuch für eine Betriebsbewilligung A zum Bewirten von 60 Aussensitzplätzen ab 1. Juli 2022 rechtskräftig abgewiesen worden (vgl. VGE 2023/12 vom 27.6.2023, BGer 1C_432/2023 vom 15.8.2024). Ob unter diesen Umständen von einer «bestehenden Bewilligung» auszugehen ist, deren vorübergehender Verlust droht, liegt jedenfalls nicht auf der Hand. Zum andern ist die Betriebsbewilligung A vom 12. März 2019 mangels Baubewilligung für die Aussensitzplätze widerrufen worden. Dass eine entsprechende gastgewerbliche Betriebsbewilligung eine Baubewilligung voraussetzt und eine solche nicht vorhanden ist, hat das Bundesgericht mittlerweile bestätigt (BGer 1C_432/2023 vom 15.8.2024). Selbst wenn die Rechtslage im Sinn der Beschwerdeführerin geändert würde, wäre dies wohl nicht rückwirkend der Fall und wäre für die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 03.02.2025, Nr. 100.2024.397U, Seite 5 Aussenbewirtung nebst der Betriebsbewilligung erforderlich; für das (koordinierte) Bewilligungsverfahren wäre nicht die WEU, sondern die Regierungsstatthalterin zuständig. Inwiefern die Sistierung des vor der Vorinstanz hängigen Beschwerdeverfahrens einen prozessualen Leerlauf verhindern könnte, ist somit nicht ersichtlich. Ob die angefochtene Zwischenverfügung unter diesen Umständen selbständig anfechtbar und auf die Beschwerde einzutreten ist, kann mit Blick auf das Folgende letztlich offenbleiben.

E. 1.3

Die Beurteilung von Beschwerden gegen Zwischenverfügungen fällt in die einzelrichterliche Kompetenz (Art. 57 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1). Die Einzelrichterin überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2

In der Sache ist umstritten, ob die WEU das bei ihr hängige Beschwerdeverfahren betreffend den Widerruf der Betriebsbewilligung A vom 12. März 2019 hätte sistieren müssen.

E. 2.1

Nach Art. 38 VRPG kann die instruierende Behörde von Amtes wegen oder auf Antrag das Verfahren einstellen, wenn dessen Ausgang vom Entscheid eines anderen Verfahrens abhängt oder wesentlich beeinflusst wird oder wenn im andern Verfahren über die gleiche Rechtsfrage zu befinden ist. Eine Sistierung kommt aus Gründen der Prozessökonomie zudem in Betracht, wenn eine Rechtsänderung kurz bevorsteht, die für den Verfahrensausgang wesentlich ist. Neue Vorschriften müssen aber beschlossen oder zumindest öffentlich aufgelegt worden sein, um eine Einstellung zu rechtfertigen; vage Aussichten auf

eine Rechtsänderung genügen dagegen nicht. Ebenso wenig darf sistiert werden, wenn eine Rechtsänderung zwar beabsichtigt, ihr Inhalt aber noch unbestimmt oder der Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht absehbar ist (Michel Daum, a.a.O., Art. 38 N. 17 mit Praxishinweisen).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 03.02.2025, Nr. 100.2024.397U, Seite 6

E. 2.2

Die Vorinstanz hat die Sistierung des Beschwerdeverfahrens mit der Begründung abgelehnt, dass zur Umsetzung der Motion Amstutz zuerst ein Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden müsse. Es sei unklar, ob das SFG dereinst geändert werde und wie eine Änderung konkret aussehen würde. Ebenfalls nicht erstellt sei, ob sich eine allfällige Änderung auf das Beschwerdeverfahren auswirken würde. – Wie die Beschwerdeführerin zutreffend ausführt, war die Motion Amstutz eine Reaktion auf die Kontroverse um die hier strittige Aussenbewirtung und bezweckt der Gesetzgebungsauftrag, die Rechtslage im Sinn der Beschwerdeführerin zu ändern (... , vgl. Beschwerde Ziff. 7). Weiter trifft zu, dass der Regierungsrat den Auftrag einer angenommenen Motion grundsätzlich innert zweier Jahre zu erfüllen, d.h. hier bis März 2025 eine Gesetzesänderung auszuarbeiten hat (Art. 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat [Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21]). Mit der Revisionsvorlage ist das Gesetzgebungsverfahren aber nicht abgeschlossen und steht weder fest, ob eine entsprechende Rechtsänderung letztlich beschlossen wird, noch wie sie konkret aussehen und wann sie in Kraft treten würde. Der Vorinstanz ist mithin beizupflichten, dass die Rechtsänderung nicht konkret bevorsteht. Zudem ist entgegen der Beschwerdeführerin nicht ersichtlich, warum sich das vor der Vorinstanz hängige Beschwerdeverfahren «noch Jahre hinziehen» sollte, während es sich bei Umsetzung der Motion Amstutz «umgehend erübrigen» würde (Beschwerde Ziff. 7). Vielmehr könnte das Beschwerdeverfahren zügig abgeschlossen werden, nachdem feststeht, dass die Aussensitzplätze baubewilligungspflichtig sind und keine Baubewilligung vorhanden ist. Eine gastwirtschaftliche Betriebsbewilligung würde zudem, selbst wenn die angestrebte Rechtsänderung dereinst in Kraft treten sollte, weiterhin eine Baubewilligung voraussetzen, die im dafür vorgesehenen Verfahren zu erteilen wäre; das Beschwerdeverfahren würde sich folglich nicht allein wegen der Rechtsänderung erübrigen. Es bestand folglich kein Anlass, das vor der Vorinstanz hängige Beschwerdeverfahren aus Gründen der Prozessökonomie zu sistieren. Die angefochtene Zwischenverfügung hält der Rechtskontrolle stand.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 03.02.2025, Nr. 100.2024.397U, Seite 7

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet; sie ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

E. 4

Gegen das vorliegende Urteil steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni

2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110]). Da es sich um einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 BGG handelt (vgl. BGE 135 II 30 E. 1.3) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind. Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.